



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 19

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.10.2015

39. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Samtgemeinde Geestequelle über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 17. September 2015

Satzung der Gemeinde Hassendorf über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Am Weden“ von Hassendorf (mit örtlichen Bauvorschriften) vom 30. September 2015

Satzung der Gemeinde Sottrum über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Dannert III“ von Sottrum (mit örtlichen Bauvorschriften) vom 15. Oktober 2015

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Samtgemeinde Geestequelle über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 in der zurzeit gültigen Fassung und des § 4 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 23.01.2007 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Geestequelle in seiner Sitzung am 17. September 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Samtgemeinde Geestequelle werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 5 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

- (1) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr unter Berücksichtigung des bereits entstandenen Verwaltungsaufwandes bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (3) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

§ 4 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) im Rahmen bestehender oder früherer Arbeits- bzw. Dienstverhältnisse (als Bedienstete im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Mitglieder der politischen Gremien in Angelegenheiten ihrer Mitgliedschaft),
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 5 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.
Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
2. Telekommunikationsgebühren,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
6. Beträge, die anderen Behörden oder Dritten für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

§ 6 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.

(2) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8 Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten. Schriftstücke können bis zur Entrichtung der Kosten zurückgehalten werden.

§ 9 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Geestequelle über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 08. Oktober 2001 außer Kraft.

Oerel, den 17. September 2015

Meyer
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

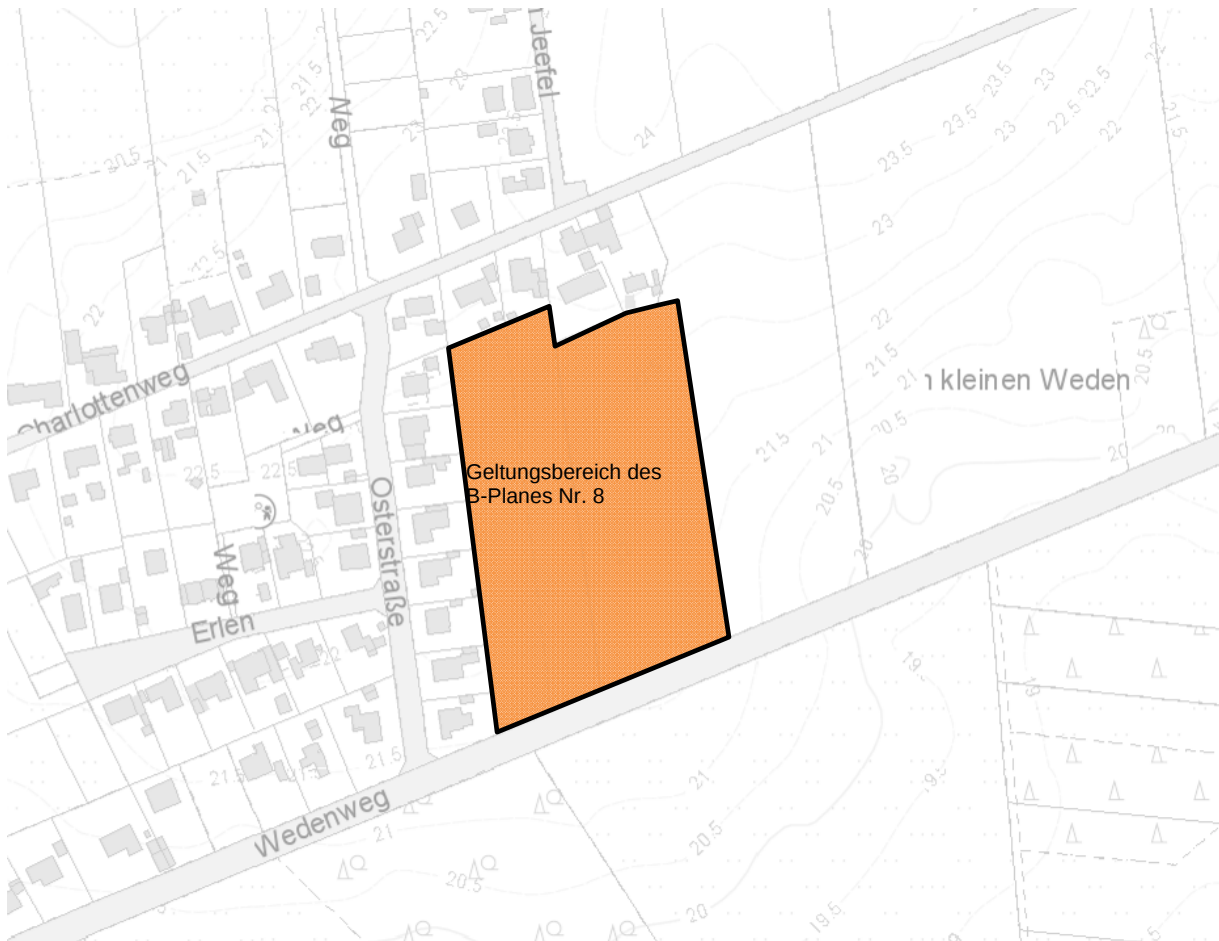
**Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung
vom 17. September 2015**

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
1	Kopien, Abschriften, Beglaubigungen	
1.1	Kopien bis Format DIN A3	0,30
1.2	Abschriften je angefangene Seite bis Format DIN A4 Bei Schriftstücken in Fremdsprache oder in größeren Formaten als DIN A4 oder bei außergewöhnlichem Personal- oder Sachaufwand	3,00 6,00
1.3	Beglaubigungen Erstausfertigung jedes weitere Exemplar	4,00 2,00
2	Vermögens- und Bauverwaltung	
2.1	Löschungsbewilligungen, Vorrangearäumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungs- genehmigungen	30,00
2.2	Ausstellung eines Zeugnisse über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) n. § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	30,00
2.3	Bestätigung der Gemeinde gem. § 62 Abs. 2 Nr. 3 NBauO für genehmigungs- freie Baumaßnahmen	30,00
2.4	Dingliche Rechtsverfolgung, je angefangene 30 Minuten	28,00
3	Ersatzstücke für verloren gegangene Hundesteuermarken	5,00
4	Genehmigung/Erlaubnisse auf Grund der geltenden Abwasserbeseiti- gungssatzung	
4.1	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	25,00
4.2	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindliche Abwasseranlage nach § 7 a der Abwasserbeseitigungssatzung	50,00 bis 150,00
4.3	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung und durch satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erfor- derlich werden	Nach Aufwand gem. Ziff. 6.2
5	Straßenrecht	
5.1	Sondernutzungserlaubnisse nach § 21 Niedersächsisches Straßengesetz je nach Umfang der Sondernutzung	25,00 bis 500,00
5.2	Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 Niedersächsisches Straßengesetz	25,00
6	Besondere Verwaltungstätigkeiten	
6.1	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können je angefangene 15 Minuten	14,00

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2015 Nr. 19

**Satzung
der Gemeinde Hassendorf
über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Am Weden“
von Hassendorf (mit örtlichen Bauvorschriften)**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. mit § 10 und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hassendorf am 07.09.2015 den Bebauungsplan Nr. 8 „Am Weden“ (mit örtlichen Bauvorschriften) bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung mit Umweltbericht als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist aus der nachstehenden Planskizze ersichtlich.
Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB liegt vom Tage der Veröffentlichung an während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Sottrum, Am Eichkamp 12 (Rathaus), 27367 Sottrum, zu jedermanns Einsicht aus.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Hassendorf, den 30.09.2015

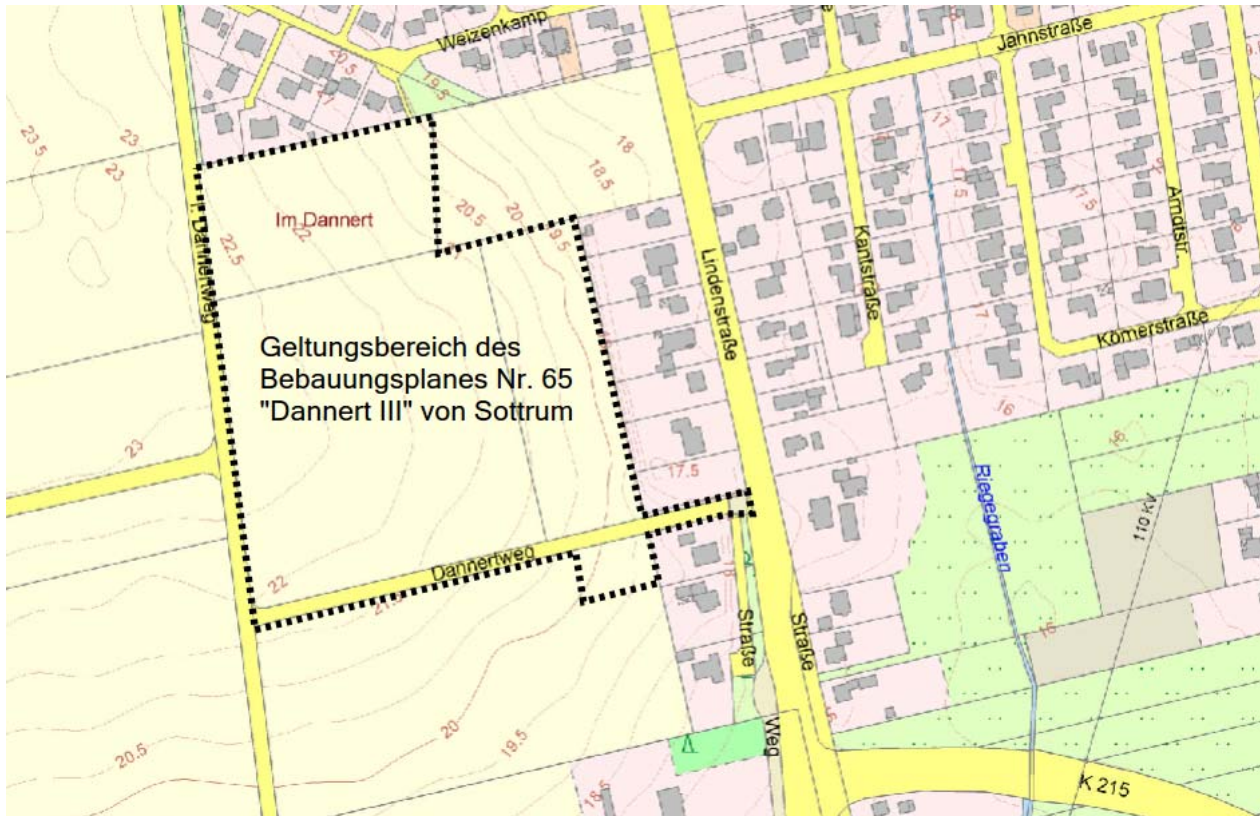
Der Bürgermeister
Dreyer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2015 Nr. 19

**Satzung
der Gemeinde Sottrum
über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Dannert III“
von Sottrum (mit örtlichen Bauvorschriften)**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i. V. mit § 10 und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Sottrum am 21.09.2015 den Bebauungsplan Nr. 65 „Dannert III“ (mit örtlichen Bauvorschriften) bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung mit Umweltbericht als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist aus der nachstehenden Planskizze ersichtlich.

Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB liegt vom Tage der Veröffentlichung an während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Sottrum, Am Eichkamp 12 (Rathaus), 27367 Sottrum, zu jedermanns Einsicht aus.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Hassendorf, den 15.10.2015

Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2015 Nr. 19

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.